

Beschlussvorlage

VFA/2257/2024/GGE

Beschluss der Gemeindevertretung Gelbensande über die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelbensande

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser: Winter, Britta	Erstellungsdatum: 23.10.2024 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
07.11.2024	Gemeindevertretung Gelbensande

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande hat in ihrer Sitzung am 03.12.2020 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 17.12.2020 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

In der Sitzung am 07.04.2022 wurde durch die Gemeindevertretung Gelbensande die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Die Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung erfolgte am 06.05.2022 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

Der derzeitige Steuersatz beträgt laut § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 10 v. H. des nach § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

Hier soll eine Erhöhung auf 15 v. H. des zu ermittelten jährlichen Mietaufwandes erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung die Satzungsänderung mit der Erhöhung des Steuersatzes auf 15 v. H. des zu ermittelten jährlichen Mietaufwandes zu beschließen, um höhere Erträge/Einzahlungen im HH-Jahr zu erwirtschaften, die dem Haushaltsausgleich dienen. Diese Steuer wird nicht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt und steht der Gemeinde 100 % zur Verfügung.

Gem. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i. V. m. § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) können Gemeinden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch eine Satzung regeln, soweit ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmt. Laut § 3 Abs. 1 KAG M-V ist die Zweitwohnungssteuer eine örtliche Aufwandssteuer.

Die Erhöhung des Steuersatzes kann nach Beschlussfassung für die HH-Planung 2025 noch mitberücksichtigt werden.

Finanzierung:

Die Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung hat finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde und ist davon abhängig, wie viele Personen steuerpflichtig sind.

Es sind mit Stand vom 28.10.2024 derzeit 235 Steuerpflichtige mit Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelbensande veranlagt.

Die Veranlagung der Zweitwohnungssteuer basiert auf der tatsächlichen Eigennutzungsmöglichkeit des Steuerpflichtigen an seiner/ihrer Wohnung/Haus.

Nach der Festsetzung für das 1. Steuerjahr 2021 ist dauerhaft mit Erträgen/Einzahlungen aus der Zweitwohnungssteuer zu rechnen.

Im Haushalt stellen sich die Erträge und Einzahlungen seit 2021 für die Zweitwohnungssteuer wie folgt dar:

	Ansatz	Ertrag	Einzahlung
HH-Jahr 2021 =	33.800 €	38.689,37 €	33.249,06 €
HH-Jahr 2022 =	60.000 €	77.161,94 €	80.853,67 €
HH-Jahr 2023 =	50.000 €	62.104,79 €	57.659,88 €
HH-Jahr 2024 =	50.000 €	65.697,00 €	52.032,84 €
(Stand 23.10.2024)			(20.662,33 € sollen noch kommen)

Mit der Erhöhung des Steuersatzes auf 15 v. H. des zu ermittelten jährlichen Mietaufwandes würde eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen um ca. 3.280,00 € jährlich erfolgen (die Berechnung erfolgt anhand des Ertrages aus dem HH-Jahr 2024).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelbensande.

**2. Änderung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Gelbensande**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelbensande vom 17.12.2020 mit der 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelbensande vom 06.05.2022 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Steuersatz**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt **15** v. H. des nach § 4 ermittelten Jährlichen Mietaufwandes.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gelbensande tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gelbensande, _____

Manfred Labitzke
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

Davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlage/n

- 2. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Gelbensande
- 1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Gelbensande
- Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Gelbensande